

**19.09.24**

## **Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften**

#### **A. Zielsetzung**

Der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten sowie von Rettungskräften ist von herausragender Bedeutung. Werden sie während der Ausübung ihres Dienstes angegriffen, werden sie in der Regel nicht als Individualpersonen, sondern in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der staatlichen Gewalt bzw. als Hilfeleistende in Notlagen angegriffen. Der Angriff und die Folgen, die derartige Tathandlungen verursachen, wiegen für die individuelle Person als auch die gesamte Gesellschaft schwer.

Das Strafgesetzbuch trägt der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Personenkreises und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren (unbeeinträchtigter) Tätigkeit nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1226) sind die Widerstandsdelikte in §§ 113 ff. StGB zwar grundlegend reformiert worden. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und der Strafrahmen angehoben.

Gleichwohl nehmen Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber auch gegen Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten bundesweit deutlich zu und befinden sich auf einem alarmierenden Niveau. Der Messerangriff am 31. Mai 2024 in Mannheim, bei dem ein 29-jähriger Polizeibeamter im Dienst gezielt angegriffen und getötet wurde, ist der jüngste traurige Höhepunkt von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Alleine in Baden-Württemberg sind Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den letzten zehn Jahren nahezu kontinuierlich und um insgesamt 57,5 Prozent auf einen Höchststand von zuletzt 5.932 Fällen angestiegen. Die daraus resultierenden Folgen wiegen schwer: Die Gesamtzahl der in Baden-Württemberg verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hat in der gleichen Zeit um 68,3 Prozent auf zuletzt 3.002 Verletzte im Jahr 2023 zugenommen – ebenfalls ein neuer, besorgniserregender Höchstwert. In fast jedem zweiten Fall von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handelt es sich um tätliche Angriffe. Diese sind auch verantwortlich für rund zwei Drittel aller verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Mit diesem Negativtrend ist Baden-Württemberg nicht allein: Auch bundesweit haben Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der letzten Dekade deutlich zugenommen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen zielt der Gesetzentwurf auf eine Stärkung des Schutzes insbesondere von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ab. Tätliche Angriffe auf sie mit dem ihnen innewohnenden erhöhten Gefährdungspotential sollen stärker sanktioniert werden. Der spezifische Unrechtsgehalt und die tiefe Verwerflichkeit eines Angriffs auf Repräsentanten der staatlichen Gewalt muss auch im Strafmaß deutlich werden.

## **B. Lösung**

Der Straftatbestand des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB sieht in Absatz 1 zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Diese Mindeststrafe wird von drei Monaten auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben. Die Strafrahmengrenze von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

Darüber hinaus wird die Mindeststrafe in besonders schweren Fällen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 2 Satz 1 (i. V. m. § 114 Absatz 2) StGB) von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Die Strafrahmengrenze von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

## **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Kosten für die Durchführung von Straf- und Ermittlungsverfahren sind nicht zu erwarten.

19.09.24

**Gesetzesantrag  
des Landes Baden-Württemberg**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und  
Rettungskräften**

Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, 19. September 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des  
Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

mit dem Ziel zuzuleiten, die Einbringung gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz  
beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundes-  
rates in die Tagesordnung der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September  
2024 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Winfried Kretschmann



# **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 113 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
2. In § 114 Absatz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung**

Der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten sowie von Rettungskräften ist von herausragender Bedeutung. Werden sie während der Ausübung ihres Dienstes angegriffen, werden sie dies in der Regel nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt bzw. in ihrer Eigenschaft als Hilfeleistende in Notlagen.

Das Strafgesetzbuch trägt der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Personenkreises und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren (unbeeinträchtigter) Tätigkeit nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1226) sind die Widerstandsdelikte in §§ 113 ff. StGB zwar grundlegend reformiert worden. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und der Strafrahmen angehoben. Bei der Neugestaltung der §§ 113, 114 StGB hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, den Schutz der Beamtinnen und Beamten als Personen zu stärken (vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1f., 8). Daneben schützt § 114 StGB das kollektive Interesse an der Dienstausübung der betroffenen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten als Repräsentanten der staatlichen Gewalt (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2020 – 3 StR 532/19).

Gleichwohl nehmen Gewalttaten insbesondere gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aber auch gegen Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten bundesweit zu und befinden sich auf einem alarmierenden Niveau. Der Messerangriff am 31. Mai 2024 in Mannheim, bei dem ein 29-jähriger Polizeibeamter im Dienst gezielt angegriffen und getötet wurde, ist der jüngste traurige Höhepunkt von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Alleine in Baden-Württemberg sind Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den letzten zehn Jahren nahezu kontinuierlich und um insgesamt 57,5 Prozent auf einen Höchststand von zuletzt 5.932 Fällen angestiegen. Die daraus resultierenden Folgen wiegen schwer: Die Gesamtzahl der in Baden-Württem-

berg verletzten Polizistinnen und Polizisten hat in der gleichen Zeit um 68,3 Prozent auf zuletzt 3.002 Verletzte im Jahr 2023 zugenommen – ebenfalls ein neuer Höchstwert. In fast jedem zweiten Fall von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handelt es sich um tätliche Angriffe.<sup>1</sup> Diese sind auch verantwortlich für rund zwei Drittel aller verletzten Polizistinnen und Polizisten.<sup>2</sup> Mit diesem Trend ist Baden-Württemberg nicht allein: Auch bundesweit haben Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der letzten Dekade deutlich zugenommen.

Wenngleich bei der Ausübung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei einzelfallbezogener Betrachtung mitunter auch situative Faktoren (Gruppendynamik, Rauschmittelbeeinflussung, etc.) erkennbar sind, so zeigt sich bei der Gesamtbetrachtung, dass die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen und damit die Zuständigkeit des Staates für Sicherheit und Ordnung zum Wohle der Bevölkerung vermehrt hinterfragt und durch einzelne Bevölkerungsgruppen generell abgelehnt wird. Alarmierend hat sich gezeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mitunter nur aufgrund ihrer Erkennbarkeit bzw. Eigenschaft als Repräsentant des Staates angegriffen werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen zielt der Gesetzentwurf auf eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ab. Tätliche Angriffe auf sie mit dem ihnen innewohnenden erhöhten Gefährdungspotential sollen stärker sanktioniert werden, da diese Angriffe stets auch Angriffe gegen die staatliche Autorität und das Gewaltmonopol des Staates sind. Die Erhöhung der Mindeststrafen gewährleistet, dass der spezifische Unrechtsgehalt und die tiefe Verwerflichkeit eines Angriffs auf Repräsentanten der staatlichen Gewalt auch im Strafmaß deutlich wird.

Insbesondere tätliche Angriffe auf Polizeibeamte, die allgemeine Diensthandlungen vornehmen, müssen stärker sanktioniert werden. Denn der Gesetzgeber hat bei der Neufassung des § 114 StGB bewusst auf das Erfordernis der Vollstreckungshandlung verzichtet und stattdessen jedes dienstliche Handeln unter den Schutz des Tatbestands gestellt, wie zum Beispiel Streifenfahrten, Radarüberwachungen sowie Unfallaufnahmen (vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 12). Bei der Vornahme dieser Diensthandlungen ist regelmäßig, im Gegensatz zur Vornahme einer konkreten Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 StGB, nicht mit einem reaktiven Verhalten des polizeilichen Gegenübers oder von unbeteiligten Dritten zu rech-

---

<sup>1</sup> 45,8 Prozent im Mittel der Jahre 2018 bis 2023.

<sup>2</sup> 64,5 Prozent im Mittel der Jahre 2018 bis 2023.

nen. Dies führt zu einer verminderten Reaktionsfähigkeit und Schutzwirkung gegenüber einem unmittelbar bevorstehenden Angriff. Die Anhebung der Mindeststrafandrohung trägt der Gefährlichkeit eines solchen tätlichen Angriffs Rechnung.

Aufgrund der Verweise in § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) kommt der verstärkte Schutz auch dem von dieser Vorschrift erfassten Personenkreis zugute. Geschützt sind hiernach beispielsweise Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, die sich – wenn auch im Aufkommen in einem deutlich geringeren Ausmaß – ebenfalls mit einer Zunahme von Angriffen konfrontiert sehen.

Die Strafandrohungen sind auch verhältnismäßig. Konsequenter zur Anhebung des Mindeststrafmaßes in § 114 Absatz 1 StGB und zur Wahrung eines abgestimmten Strafrahmengefüges wird die Mindeststrafe für besonders schwere Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte ebenfalls angehoben. Diese Strafrahmen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten (§ 114 Absatz 1 StGB) bzw. einem Jahr Freiheitsstrafe (§§ 113 Absatz 2, 114 Absatz 2 StGB) und einer Höchststrafe von jeweils fünf Jahren Freiheitsstrafe ermöglichen eine dem jeweiligen Einzelfall – mit höchst unterschiedlicher Schuld- und Tatintensität – angemessene Bestrafung. Auch die Folge, dass bei einer Anhebung des Mindeststrafmaßes auf sechs Monate Freiheitsstrafe grundsätzlich die Möglichkeit der Verurteilung zu einer Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe entfällt, trägt der tiefen Verwerflichkeit und dem hohen Unrechtsgehalt dieser Taten Rechnung.

Die Strafandrohungen stehen zudem in einem angemessenen Verhältnis zu den weiteren Strafandrohungen des sechsten Abschnitts des Strafgesetzbuches. So wird der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Absatz 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das abgestufte System der §§ 113, 114 StGB wird beibehalten und ermöglicht weiterhin eine differenzierte, ausgewogene und schuldangemessene Sanktionierung.

Die Anhebung der Mindeststrafe für besonders schwere Fälle auf ein Jahr Freiheitsstrafe hat nicht zur Folge, dass die Taten als Verbrechen eingestuft werden (vgl. § 12 Absatz 3 StGB). Die vorgesehenen Strafrahmen und die Beibehaltung des Deliktscharakters des Vergehens ermöglichen es damit auch weiterhin, besonderen Fallkonstellationen, in denen eine geringe Schuld eine Bestrafung als unangemessen erscheinen lässt, insbesondere durch Einstellung von Verfahren gemäß §§ 153, 153a der Strafprozessordnung Rechnung zu tragen. Zudem besteht die

Möglichkeit, Verfahren weiterhin durch Strafbefehl zu erledigen, wenn die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen.

**B Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

**C Gesetzgebungskompetenz und Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

**D Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

Aus den im Allgemeinen Teil bereits dargelegten Gründen sieht der Entwurf vor, die Mindeststrafe des § 114 Absatz 1 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) von drei Monaten auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzuheben. Die Mindeststrafe für besonders schwere Fälle in § 113 Absatz 2 StGB soll von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht werden. Die Strafraumenobergrenzen von jeweils bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bleiben unberührt.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Eine Vorlaufzeit ist nicht erforderlich, weshalb das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll.

**E Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Kosten für die Durchführung von Straf- und Ermittlungsverfahren sind nicht zu erwarten.